



TESTEX®

Produktzertifizierung

**Verpflichtungserklärung des Antrags-
stellers zur Zertifizierung von per-
sönlichen Schutzausrüstungen (PSA)**

Version 2.7

GR/rasc - November 2017

proven since 1846

TESTEX AG, Schweizer Textilprüfinstitut, Gotthardstrasse 61, Postfach 2156, CH-8027 Zürich
Telefon +41 44 206 42 42, Fax +41 44 206 42 30, zuerich@testex.com, www.testex.com



Version: 2.7 Datum: November 2017
Ersetzt Version: 2.6 Seite: 2 (4)

1. Verpflichtungserklärung

Wir bestätigen der Produktzertifizierungsstelle der TESTEX folgende Punkte:

1. Die Vorkehrungen zur Bewertung der Produkte obliegt einzig und alleine uns.
2. Es ist uns klar, dass der Zertifizierungsstelle Zugang zu den relevanten Dokumentationen, Bereichen, Aufzeichnungen, Personen und Beschwerden bei uns gewährt werden muss.
3. Wir werden nur Erklärungen betreffend Zertifizierung abgeben, die mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung übereinstimmen.
4. Wir werden die allfällig ausgestellte Baumusterbescheinigung nicht in einer Form verwenden, die die Produktzertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärungen abgeben, welche die Produktzertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
5. Nach Aussetzung oder Entzug der TESTEX Baumusterbescheinigung, werden wir jegliche Werbung, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht, einstellen. Auf Anforderung der Produktzertifizierungsstelle werden wir ihr sämtliche geforderten Zertifizierungsdokumente retournieren.
6. Wir werden die Zertifizierung ausschliesslich dazu verwenden aufzuzeigen, dass die zertifizierten Produkte mit dem genannten Geltungsbereich konform sind.
7. Missbräuchliche Verwendung des Bewertungsberichtes der Produktzertifizierungsstelle, der allfällig ausgestellten Baumusterbescheinigung oder des CE-Konformitätszeichens kann zum sofortigen Entzug der Baumusterbescheinigung führen. Gemachte Zitate müssen vollständig sein, d.h. Auszüge aus TESTEX Bewertungsberichten haben in vollem Wortlaut und mit originalgetreuer Wiedergabe allfälliger Illustrationen und Erläuterungen zu erfolgen.
8. Hinweise, Auszüge und Folgerungen werden nicht in irreführender Weise in den Text der Bewertungsberichte oder Baumusterbescheinigungen eingeschoben oder diesen beigelegt. Insbesondere achten wir darauf, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die TESTEX ...
 - eine repräsentative Anzahl Objekte geprüft habe, wenn in Wirklichkeit nur eines oder wenige Objekte geprüft wurden,
 - eine laufende Kontrolle eines (in Wirklichkeit nur an wenigen Mustern geprüften) Produktes durchführe,
 - weitere (in Wirklichkeit nicht geprüfte oder bewertete) Eigenschaften geprüft oder bewertet habe, oder
 - werbetechnisch orientierte (in Wirklichkeit vom Auftraggeber formulierte) Schlussfolgerungen gezogen habe.

1.1. Beschwerden an Anbieter (Inverkehrbringer)

Wir als Anbieter sind gemäss ISO 17065, Paragraph 4.1.2.2, Absatz j) (Aufzeichnungen aller Beschwerden) verpflichtet, an uns gerichtete Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Norm, auf Verlangen der Produktzertifizierungsstelle vorzuweisen, sowie angemessene Massnahmen zur Behebung der Mängel einzuleiten und diese zu dokumentieren.



Verpflichtungserklärung des Antragsstellers zur Zertifizierung von persönlicher Schutzausrüstung PSA

Version: 2.7

Datum: November 2017

Ersetzt Version: 2.6

Seite: 3 (4)

1.2. Folgen von Verstössen

Nicht korrekte Bezugnahme auf das Produktzertifizierungssystem oder irreführende Verwendung von Bewertungsberichten, Baumusterbescheinigungen oder CE-Konformitätszeichen in Veröffentlichungen, Katalogen usw. wird die Produktzertifizierungsstelle durch geeignete Massnahmen (inkl. Rechtsweg) ahnden.

1.3. Inverkehrbringen resp. Anbringen des CE-Konformitätszeichens

Wir erklären in unserer Eigenschaft als Befugter im Namen unseres Unternehmens, dass wir vor Inverkehrbringen, bzw. Anbringen des CE-Konformitätszeichens, die entsprechende Konformitätserklärung gemäss PSAV, Art. 1 Abs. 4 und Abs. 5 bzw. EU-Verordnung 2016/425, Anhang IX ausstellen werden.

1.4. Qualitätsüberwachung

Wir haben der Produktzertifizierungsstelle dargelegt, welche Vorkehrungen innerhalb des Unternehmens getroffen werden, dass alle von uns erzeugten und/oder vertriebenen Produkte, für welche die Berechtigung zur Kennzeichnung erteilt wurde, genauso den Anforderungen der Produktzertifizierung entsprechen, wie jene Prüfmuster, die der Produktzertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt wurden und aufgrund deren Prüfung die Baumusterbescheinigung erteilt wurde.

1.5. Qualitätssicherung (nur anwendbar bei PSA der Kategorie III)

Zur Sicherung der Konformität der erzeugten und/oder vertriebenen Produkte mit dem (den) Prüfmuster(n) richten wir ein wirksames Qualitätssicherungssystem ein und erhalten dieses während der Benutzung des CE-Konformitätszeichens aufrecht. Dabei stellen wir sicher und haben der Produktzertifizierungsstelle glaubhaft dargelegt, dass die Produkte aus unterschiedlichen Chargen oder Produktionslots stichprobenartig geprüft werden, ob sie den Bedingungen der Produktzertifizierungsvorschriften entsprechen. Die Prüfungen können bei der TESTEX oder einem anderen akkreditierten Labor erfolgen.

Über diese Prüfungen werden bei uns Aufzeichnungen geführt, aus denen folgendes hervorgeht:

- Datum der Prüfung
- Baumusterbezeichnung (Produktionslot, verwendete Materialien, Hersteller etc.)
- Verantwortlicher für die Prüfung
- Prüfergebnisse
- Stichproben



TESTEX®

Verpflichtungserklärung des Antragsstellers zur Zertifizierung von persönlicher Schutzausrüstung PSA

Version: 2.7 Datum: November 2017
Ersetzt Version: 2.6 Seite: 4 (4)

Wir erkennen ausserdem an, dass die Produktzertifizierungsstelle berechtigt ist stichprobenartig während der Zertifikatsdauer Prüfungen vorzunehmen. Die Kontrollmuster kann die Produktzertifizierungsstelle vor Ort ziehen oder den Zertifikatsinhaber beauftragen, diese der Produktzertifizierungsstelle aus laufender Produktion zuzustellen. Diese Produktkontrollen und andere Überwachungsmaßnahmen der Zertifikate gehen zu Lasten des Zertifikatsinhabers.

Bei festgestellten Abweichungen zu den Spezifikationen ordnet die Produktzertifizierungsstelle eine Nachprüfung an neuem Mustermaterial an. Werden hier wiederum Abweichungen festgestellt, so kann die Produktzertifizierungsstelle je nach schwere des Falles die Baumusterbescheinigung aussetzen oder entziehen.

Mit dem Aussetzen oder dem Entzug der Baumusterbescheinigung entfällt die Grundlage für die Konformitätserklärung des Herstellers und damit wird das Produkt nicht mehr verkehrsfähig, bzw. die Berechtigung das CE-Konformitätszeichen zu verwenden wird hinfällig. Die Aussetzung bzw. der Entzug muss von der Produktzertifizierungsstelle z.Z. an das seco weitergeleitet werden.

2. Erklärung

Wir versichern, dass das Antragsformular, datiert vom _____ für das/die eingereichte/n PSA-Modell/e _____ wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde und erklären uns mit den obengenannten Verpflichtungen einverstanden.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____